**ARBEITSVERTRAG**

Zwischen



– nachfolgend *Verleiher* genannt –

**Sunday Otukoya, Henry-Dunant-str,1 46419 Isselburg**



– nachfolgend *Arbeitnehmer* genannt – wird Folgendes vereinbart:

**§1 Erlaubnis**

Die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung wurde dem Verleiher nach §1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) am 18.07.2023 in Düsseldorf von der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Düsseldorf, erteilt.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs wird er den Arbeitnehmer ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist hinweisen.

**§2 Gegenstand des Vertrages, Arbeitsort**

2.1 Der Arbeitnehmer wird als  **Helfer**     eingestellt. Der Verleiher überlässt Arbeitnehmer gegen Entgelt an Entleiher. Gegenstand dieses Arbeitsvertrages ist daher auch die Überlassung des Leiharbeitnehmers an Kunden des Verleihers zur Arbeitsleistung. Der Leiharbeitnehmer erklärt sich mit dieser Überlassung einverstanden.

2.2 Der Arbeitnehmer hat folgende Tätigkeiten auszuüben:

Genaue Beschreibung ( Reinigung, Plattenband, Lagerung der Gusstücke, … )

2.3 Erforderliche Qualifikationen und Fähigkeiten sind

a)       mit dem Nachweis:

☐ Soweit es sich beim Arbeitnehmer um einen ausländischen Staatsangehörigen handelt, der einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 AufenthG, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 SGB III benötigt, werden diese dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer vorgelegt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, sich Kopien anzufertigen. Der Arbeitnehmer wird den Arbeitgeber unverzüglich unterrichten, wenn die Erlaubnisse enden.

2.4 Soweit erforderlich, kann der Arbeitnehmer auch andere, seinen Qualifikationen und Fähigkeiten (§2.2) entsprechende Tätigkeiten zugewiesen bekommen.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass er dem Direktionsrecht des Kundenbetriebes unterliegt, soweit er Aufgaben im Kundenbetrieb wahrnimmt. Das allgemeine Direktionsrecht des Arbeitgebers bleibt davon unberührt.

2.5 Verleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmer in der folgenden Region  NRW     einzusetzen.

**§3 Beginn und Dauer des Vertrages**

3.1 Das Arbeitsverhältnis beginnt am   20.11.2023   .

3.2 Das Arbeitsverhältnis wird

☐ auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

x befristet bis zum       abgeschlossen. Die Befristung erfolgt aufgrund von

x Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Probezeit endet am   20.05.2024    .

**§4 Anwendung der wesentlichen Arbeitsbedingungen des Entleihers**

4.1 Vor Beginn jeder Entleihung wird dem Arbeitnehmer eine Übersicht über die jeweiligen beim Entleiher geltenden Arbeitsbedingungen ausgehändigt und die Kenntnisnahme des Arbeitnehmers auf der Anlage 1 dieses Vertrages notiert. Diese Regelungen gelten insofern für den Arbeitnehmer, als er keinesfalls schlechter gestellt werden darf, als vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers.

4.2 Inhaltlich gilt der Grundsatz des Schlechterstellungsverbotes für sämtliche wesentliche Leistungen und Bedingungen wie Dauer der Arbeitszeit, Höhe der Entgeltvergütung, Überstundenvergütung, Zuschläge, Urlaub und Weihnachtsgeld. Dabei ist zu beachten, dass einige Nebenleistungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsregelungen stets nur ab einer bestimmte Dauer des Einsatzes in einem Betrieb gewährt werden.

**§5 Arbeitszeit**

5.1 Wird der Arbeitnehmer bei Kunden des Verleihers eingesetzt, hat er die dort geltenden Arbeits- und Pausenzeiten einzuhalten (§4).

5.2 Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu werden, wenn dieser unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist.

5.3 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beim Verleiher beträgt 35 Stunden.

Die Lage der Arbeitszeit wird wie folgt vereinbart:

☐ Von Montag bis Freitag an Werktagen:       Uhr bis       Uhr

☐ Die tatsächliche Lage der Arbeitszeit wird an die des Kunden Betriebes angepasst. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit (einschließlich der Pausen) und die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage richten sich nach den im jeweiligen Kundenbetrieb gültigen Regelungen bzw. Anforderungen.

Es gelten die folgenden Pausenzeiten für Ruhepausen und Ruhezeiten:

☐ Es gelten die folgenden Ruhepausen Zeiten:

☐ Es gelten die folgenden Ruhezeiten:

☐       (Hinweis: Falls es besondere Regelungen zu Ruhezeiten gibt, verweisen Sie ggf.auf eine Anlage)

5.4 Der Arbeitnehmer ist bei betrieblicher Notwendigkeit und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen auf Anordnung des Arbeitgebers zur Ableistung von Überstunden sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Mehrarbeit verpflichtet.

**§6 Vergütung**

6.1 Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Bruttovergütung von 2031,09 EUR (entspricht einem Stundenlohn von zurzeit 13,00 EUR).

Überstunden

☐ werden mit der normalen Stundenvergütung vergütet.

☐ werden mit einem zusätzlichen Überstundenzuschlag in Höhe von 25 % bezahlt

☐ Überstunden von bis zu  25 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind mit der Vergütung abgegolten; im Übrigen werden sie gesondert vergütet.

☐

Prämien, Gratifikationen, Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen

☐ Das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers enthält darüber hinaus die folgenden weiteren Bestandteile:

☐ Es wurden keine Prämien, Gratifikationen, Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen vereinbart. Das Arbeitsentgelt enthält keine weiteren Bestandteile.

6.2 Die Zahlung der Vergütung ist am jeweils letzten Kalendertag eines Monats fällig. Die Bezahlung erfolgt

☐ in Bar. Der Erhalt der Zahlung ist vom Arbeitnehmer zu quittieren.

☐ bargeldlos. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung eine Bankverbindung mitzuteilen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung sind dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

6.3  Leistungen in Zeiten ohne Verleih

Der Vergütungsanspruch bleibt bei Annahmeverzug seitens des Arbeitgebers bestehen. Der Mitarbeiter muss sich während der vorübergehenden Nichtbeschäftigung in der Zeit von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr für etwaige Einsätze bereithalten und ab 09:00 Uhr sicherstellen, dass er zu den üblichen Bürozeiten telefonisch erreichbar ist.

**§7 Urlaub**

7.1 Im Falle des Verleihs richtet sich der Urlaubsanspruch nach den wesentlichen Arbeitsbedingungen des Entleihers.

7.2 Der Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. Der Jahresurlaub beträgt 25 Tage.

7.3 Der Zeitpunkt des Jahresurlaubs wird nach den Wünschen des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse vom Arbeitgeber festgelegt. Der Urlaub ist auf Verlangen des Arbeitnehmers zusammenhängend zu gewähren.

**§8 Arbeitsverhinderung und Vergütungsfortzahlung**

8.1 Der Arbeitnehmer ist dazu verpflichtet, dem Verleiher jede Arbeitsverhinderung unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies möglich ist, hat er dabei auch die voraussichtliche Dauer anzugeben.

8.2 Dauert die Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit länger als 3 Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Bei einer über den angegebenen Zeitraum hinausgehenden Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer drei Tage seit Ablauf der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.

8.3 Ist der Arbeitnehmer infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so besteht Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verleiher ist berechtigt, die Vergütungsfortzahlung solange zurückzubehalten, bis die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingeht.

**§9 Unfallverhütung**

9.1 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die beim Entleiher jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und erforderliche Schutzkleidung zu tragen und sicherheitstechnische Anweisungen zu befolgen.

9.2 Die Unfallverhütungsvorschriften liegen im Büro des Entleihers aus. Der Arbeitnehmer wird von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern des Entleihers über Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, unterrichtet. Sollte er sich diesbezüglich nicht ordnungsgemäß betreut fühlen, hat er dies dem Verleiher zu melden. Dieser ist verpflichtet, den Arbeitnehmer bei seinen Bemühungen nach all seinen Möglichkeiten zu unterstützen.

**§10 Verschwiegenheitspflicht**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

**§11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

11.1 Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Regelrenteneintrittsalter erreicht.

11.2 Es gelten die folgenden Kündigungsfristen:

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

☐ Das Arbeitsverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Verlängerung der Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,

fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

☐ Die Anwendung der verlängerten Kündigungsfristen gilt sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer.

11.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.4 Die Aufhebung dieses Vertrages bedarf ebenfalls der Schriftform.

11.5 Die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage beträgt drei Wochen ab Zugang der Kündigung.

**§12 Weisungsrecht**

12.1 Der Verleiher ist berechtigt, den Arbeitnehmer von seinem Einsatzort abzuberufen und für die Dauer des Vertrages im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen anderweitig einzusetzen, sofern dies für den Arbeitnehmer zumutbar ist.

12.2 Solange der Arbeitnehmer bei Kunden der Firma eingesetzt ist, unterliegt er dem Weisungsrecht des Kunden im Rahmen des Vertrages. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit sowie Art der Tätigkeit und Vergütung sind jedoch nur bei der Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Verleiher wirksam.

**§13 Merkblatt und Vertragsexemplar**

Der Arbeitnehmer bestätigt, ein Exemplar dieses Vertrages sowie das Merkblatt für Leiharbeitnehmer der Erlaubnisbehörde erhalten zu haben. Ein nichtdeutscher oder der deutschen Sprache nicht mächtiger Arbeitnehmer bekommt dies unentgeltlich in seiner Muttersprache, und zwar auf       ausgehändigt.

*Anlage:*

☐ Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit in  Deutsche     Sprache.

☐



Ort, Datum Ort, Datum

Name Verleiher Name Arbeitnehmer

-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Anlage 1**

**Bestätigung**

Hiermit bestätige ich,

Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort



dass ich als Leiharbeitnehmer eine Übersicht über die beim Entleiher geltenden Arbeitsbedingungen ausgehändigt bekommen und zur Kenntnis genommen habe.



Ort, Datum Name Arbeitnehmer

**Anlage 2**

**Einverständnis des Arbeitnehmers mit der Überlassung**

Hiermit bestätige ich

Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort

dass ich mit einem Einsatz im Rahmen der gelegentlichen Arbeitnehmerüberlassung

vom bis

bei (übernehmender Betrieb)

einverstanden bin.



Ort, Datum Name Arbeitnehmer